

## Satzung

### der Garagengemeinschaft „An der Eisernen Brücke“ e.V. Weimar

- §1 Der Verein führt den Namen Garagengemeinschaft "An der Eisernen Brücke" e.V.
- §2 Sitz des Vereins ist Weimar. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
- §3 Zweck des Vereins ist die Versorgung der Mitglieder mit Garagen (gemeinnütziger Zweck), durch Neubau und Nutzung der bereits vorhandenen Garagen.
- §4 (1) Mitglieder des Vereins können sein  
a) jede natürliche Person  
b) Personengesellschaften des Handelsrechts,  
sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts  
(2) Der Aufnahmeantrag ist in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintragung in die beim Vorstand geführten Mitgliederliste.  
(3) Bei Aufnahme ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 10,23 € zu zahlen.
- §5 Die Mitgliedschaft endet durch:  
a) Kündigung  
b) Übertragung des Geschäftsguthabens  
c) Auflösung oder Erlöschung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts  
d) Tod  
e) Ausschluß
- §6 Die Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
- §7 (1) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Gemeinschaft ausscheiden.  
(2) Als Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gemeinschaft gilt der Tag der Streichung aus der Mitgliederliste.
- §8 (1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsbestimmungen und Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören.  
(2) Die Entscheidung muß schriftlich begründet zugestellt werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- §9 Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit Jahresfrist in dem der Erbfall eingetroffen ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- §10 Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres fort.
- §11 (1) Alle zur Einrichtung und Unterhaltung der Garagen, Straßen und Gemeinschaftseinrichtungen anfallenden Kosten für Aufwendungen sind durch die Gemeinschaft aus ihren Mitteln zu bezahlen.  
(2) Die Mittel der Gemeinschaft werden in einem Finanzierungsfonds, der einen Reservefonds beinhaltet, zusammengefaßt. Die Höhe des Reservefonds wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Der Finanzierungsfonds wird aus folgenden Mitteln gebildet:
  - jährliche Umlage
  - Beitrittsgelder
  - Zinsen .
- (4) Der Reservefonds darf nur angegriffen werden, wenn die vorhandenen anderen Mittel der Gemeinschaft zur Kostendeckung nicht ausreichen. Der Reservefonds ist wieder aufzufüllen sobald dies möglich ist.

§12 (1) Aus den Mitgliedern der Gemeinschaft wird eine Gruppe Werterhaltung gebildet. Diese führt gegen entsprechende Vergütung Arbeiten zur Werterhaltung, Instandsetzung und Pflege an den Garagen, Straßen, Grünanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen durch. Die Höhe der Vergütung des zu zahlenden Stundensatzes, legt die Mitgliederversammlung mit Beschluß fest.

(2) Zur Erledigung von Spezialarbeiten schließt der Vorstand Verträge mit entsprechenden Firmen ab.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung , die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

Können die anfallenden Unkosten durch einen jährlichen Beitrag von nicht mehr als 171,10 € bestritten werden, entscheidet der Vorstand.

§13 (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Sie müssen Mitglied der Gemeinschaft sein. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die die Gemeinschaft mit mehr als 30.000,00 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

(2) Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gemeinschaft, in dem sie den Vereinsnamen der Gemeinschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gemeinschaft abzugeben, so genügt die schriftlich Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird in gleicher Höhe vergütet, wie die Arbeit der Mitglieder in der Gruppe Werterhaltung des Vereins.

§14 (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder von mehr als 5 % der Mitglieder auf schriftlichen Antrag so wie nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 30 Tage. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Ausgabenplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit schriftlicher Einladung an jedes Mitglied und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

§15 (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Gemeinschaft.

(2) Das Gemeinschaftsvermögen wird nach Abzug der Passiva zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird durch den im Amt weiter verbleibenden Vorstand ein Liquidator bestellt.

§16 Die Satzung wurde am 20.03.1991 durch die Gründungsversammlung in dieser Form angenommen.